



Jugendhilfeausschuss Landkreis Zwickau

# Das KJSG im Überblick

Stand: 11.05.2022

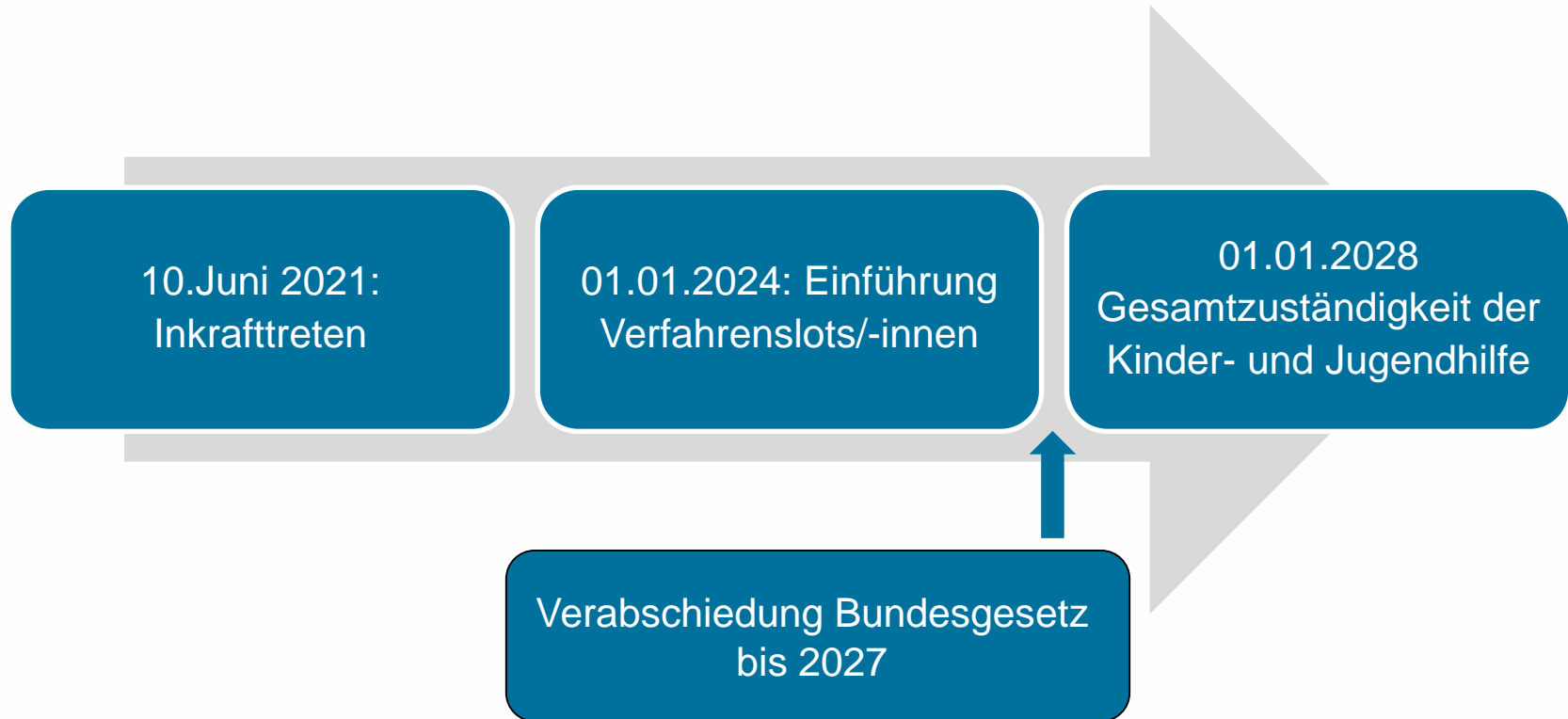
# Gliederung

- 
1. Ziel
  2. Zeitlicher Ablauf
  3. Änderungen durch das KJSG
  4. Umsetzung

# 1. Ziel

- Sicherstellung von gesellschaftlicher Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen
- Stärkung jener Kinder und Jugendliche, die besonderen Bedarf an Unterstützung haben, da sie
  - benachteiligt sind,
  - unter belastenden Lebensbedingungen aufgewachsen sind und/ oder
  - bei denen Gefahr besteht, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden. (vgl. § 1 SBG VIII)

## 2. Zeitlicher Ablauf



## 3. Änderungen durch das KJSG



I. **Schützen:** Besserer Kinder- und Jugendschutz



II. **Stärken:** Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe



III. **Helfen:** Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen



IV. **Unterstützen:** Mehr Prävention vor Ort



V. **Beteiligen:** Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

## 3. Änderungen durch das KJSG



I. **Schützen:** Besserer Kinder- und Jugendschutz



II. **Stärken:** Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe



III. **Helfen:** Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen



IV. **Unterstützen:** Mehr Prävention vor Ort



V. **Beteiligen:** Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

## 3. Änderungen durch das KJSG



### I. Schützen: Besserer Kinder- und Jugendschutz

- Schutz bei Auslandsmaßnahmen (§ 38)
  - Regelungen der Voraussetzungen und Benennung wesentlicher Kriterien
    - Betriebserlaubnis
    - Qualitätsvereinbarung
    - Überprüfung bzw. Fortschreibung Hilfeplan vor Ort
    - Meldepflicht des örtlichen Trägers

## 3. Änderungen durch das KJSG



### I. Schützen: Besserer Kinder- und Jugendschutz

- Schutz in den Einrichtungen
  - Konkretisierte und erweiterte Anforderungen im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens und Verbesserung der Aufsicht (§ 45 ff)
  - Klarstellung: Kann-Zurücknahme der Erlaubnis (§ 45 Abs. 7)
  - Gewaltschutzkonzept (§ 45 Abs. 2)
  - Erfordernis externer Beschwerdemöglichkeiten (§ 45 Abs. 2)
  - Informationspflicht zwischen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und erlaubniserteilender Behörde (§ 47 Abs. 2)

## 3. Änderungen durch das KJSG



### I. Schützen: Besserer Kinder- und Jugendschutz

- Zusammenarbeit beim Schutz bei (gewichtigen Anhaltspunkten für eine) Kindeswohlgefährdung
  - Beteiligung von meldenden Berufsheimnisträger/-innen an Gefährdungseinschätzungen (§ 8a, Abs. 1)
  - Berücksichtigung von Schutzbedürfnissen von Kinder mit Behinderungen bei Vereinbarungen mit Leistungserbringern (§ 8a, Abs. 4)
  - Meldung von Berufsheimnisträger/-innen (§ 4, KKG)
  - Rückmeldung an meldende Berufsheimnisträger/-innen (§ 8a, Abs. 1)
  - Information des Jugendamts durch Strafverfolgungsbehörden bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen (§ 5, KKG)

## 3. Änderungen durch das KJSG



I. **Schützen:** Besserer Kinder- und Jugendschutz



II. **Stärken:** Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe



III. **Helfen:** Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen



IV. **Unterstützen:** Mehr Prävention vor Ort



V. **Beteiligen:** Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

## 3. Änderungen durch das KJSG



### II. Stärken: Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe

- Verbesserung der Bedingungen bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilie und stationären Einrichtungen
  - Pflicht zur wahrnehmbaren Beratung und Aufklärung von Eltern und Kindern im Rahmen der Hilfeplanung (§ 36, Abs. 1)
  - Berücksichtigung von Geschwisterbeziehungen (§ 36, Abs. 2)
  - Einbeziehen nicht-sorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung (§ 36, Abs. 5)
  - Verbindliche Unterstützung der Förderung des Zusammenwirkens von Eltern und Pflegeeltern durch das Jugendamt (§ 37, Abs. 2)

## 3. Änderungen durch das KJSG



### II. Stärken: Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe

- Schutz in Pflegefamilien
  - Entwicklung von Schutzkonzepten (§ 79a) und Anpassung an das individuelle Pflegeverhältnis (§ 37b, Abs. 1)
  - Gewährleistung von Beschwerdemöglichkeiten sowie Information hierzu (§ 37b)

## 3. Änderungen durch das KJSG



### II. Stärken: Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe

- Verbesserungen für junge Volljährige im Hilfebezug und für Care-Leaver/-innen
  - Möglichkeit erneuter Hilfegewährung, „Coming-Back-Option“ (§ 41, Abs. 1)
  - Verbindliche Übergangsplanung mit anderen Sozialleistungen (§ 41, Abs. 3)
  - Verbindliche Nachbetreuung (Festlegung im Hilfeplan) (§ 41a)
  - Reduzierung der Kostenbeteiligung junger Volljähriger von 75% auf max. 25%, Freibetragsgrenzen bei Einkommen aus Ausbildungsvergütung, Schülerjobs und Praktika (§ 94 Abs. 6)

## 3. Änderungen durch das KJSG



I. **Schützen:** Besserer Kinder- und Jugendschutz



II. **Stärken:** Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe



III. **Helfen:** Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen



IV. **Unterstützen:** Mehr Prävention vor Ort



V. **Beteiligen:** Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

## 3. Änderungen durch das KJSG



### III. Helfen: Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen

Ausbau der inklusiven Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe und der einheitlichen Zuständigkeit für junge Menschen mit Behinderungen: 3 Stufen

#### Stufe 1 (ab 2021)

- Inklusiver Leitgedanke
- Schnittstellenbereinigung

#### Stufe 2 (2024 – 2028)

- Jugendamt als Verfahrenslotse: Vermittlung, Begleitung & Unterstützung bei der Inanspruchnahme von EGH

#### Stufe 3 (ab 2028)

- Einheitliche sachliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe

## 3. Änderungen durch das KJSG



I. **Schützen:** Besserer Kinder- und Jugendschutz



II. **Stärken:** Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe



III. **Helfen:** Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen



IV. **Unterstützen:** Mehr Prävention vor Ort



V. **Beteiligen:** Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

## 3. Änderungen durch das KJSG



### IV. Unterstützen: Mehr Prävention vor Ort

- Änderung, Erweiterung und Konkretisierung von Leistungen
  - Umformulierung und Konkretisierung der Leistungsinhalte der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16, Abs. 1)
  - Klarstellung möglicher Kumulation unterschiedlicher Hilfen zur Erziehung → Mehrfachhilfen (§ 27, Abs. 2)

## 3. Änderungen durch das KJSG



### IV. Unterstützen: Mehr Prävention vor Ort

- Stärkung eines niedragschwelligen, unmittelbaren und sozialraumorientierten Zugangs
  - Beratung zu Hilfemöglichkeiten im Sozialraum (§ 16a, Abs. 2)
  - Unterstützung der Entwicklung von sozialraumorientierten Angebotsstrukturen (§ 16, Abs. 2)
  - Berücksichtigung von in der JHPI ermittelten Bedarfen, dem Zusammenwirken der Angebote vor Ort & Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung
  - Zusammenwirken von Leistungen in Lebens- und Wohnbereichen junger Menschen und ihrer Familien: in Jugendhilfeplanung berücksichtigen (§ 80, Abs. 2)

## 3. Änderungen durch das KJSG



I. **Schützen:** Besserer Kinder- und Jugendschutz



II. **Stärken:** Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe



III. **Helfen:** Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen



IV. **Unterstützen:** Mehr Prävention vor Ort



V. **Beteiligen:** Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

# 3. Änderungen durch das KJSG



## V. **Beteiligen:** Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

- Recht junger Menschen auf Selbstbestimmung
  - Erweiterung Förderungsziele um selbstbestimmte Persönlichkeit (§ 1, Abs. 1)
  - Pflicht zur Ermöglichung einer selbstbestimmten Interaktion (§ 1, Abs. 3)
- Beschwerdemöglichkeiten
  - Stärkung von Selbstvertretung und Selbsthilfe (§ 4a)
  - Gesetzliche Verankerung von zentralen Ombudsstellen auf überörtlicher Ebene (unabhängig, fachlich nicht weisungsgebunden, barrierefrei) (§ 9a)
  - Pflegekinder: Verpflichtung zur Vorhaltung v. Beschwerdemöglichkeiten (§ 33)
  - Gewährleistung externer Beschwerdemöglichkeiten im Betriebserlaubnisverfahren (§ 45)

## 3. Änderungen durch das KJSG



### V. **Beteiligen:** Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

- Stärkung in der Beratung, Hilfeplanung und bei der Inobhutnahme
  - Uneingeschränkter eigener Beratungsanspruch der jungen Menschen auch ohne ihre Eltern (§ 8, Abs. 3)
  - Sicherstellung einer adressatenorientierten Beratung und Aufklärung von jungen Menschen und Eltern bei der Hilfeplanung (§ 36, Abs. 1)
  - Einbeziehung nicht sorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung (§ 36, Abs. 5)
  - Umfassende Aufklärung von Kindern und Jugendlichen bei Inobhutnahmen (§ 42, Abs. 2)

# 3. Änderungen durch das KJSG



## VI. Sonstige Neuregelungen

- Verankerung der Schulsozialarbeit (§ 13a) → Ausgestaltung und Verortung weiterhin Ländersache
- Erweiterung gemeinsamer Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder: 2. Betreuungsperson im Leistungsumfang (§ 19)

## 4. Umsetzung

- Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften zur Umsetzung des KSJG in den sächsischen Landkreisen (SLKT): 5 schwerpunktbezogene Arbeitsgruppen unter Beteiligung der Sachgebiete des JA LK Zwickau
- Initiierung einer Arbeitsgruppe zur Umsetzung der „Großen Lösung“ unter Beteiligung des Jugendamtes sowie des Sozialamtes
- fortlaufende Abstimmung mit den Sachgebieten zur Umsetzung der gesetzlichen Neuregelungen

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**